



HVBG

HVBG-Info 03/1983 vom 24.03.1983, S. 0048 - 0050, DOK 557.2/017-BSG

**Zur Frage des Konkursausfallgeldrechts, ob
Sozialversicherungsbeiträge, die nach dem Konkurs des
Arbeitgebers rückständig sind, als Masseschulden oder bloß als
Konkursforderungen zu qualifizieren sind - BSG-Urteil vom 14.12.1982
- 10 RAr 5/82**

Zur Frage des Konkursausfallgeldrechts, ob
Sozialversicherungsbeiträge, die nach dem Konkurs des
Arbeitgebers rückständig sind, als Masseschulden oder bloß als
Konkursforderungen zu qualifizieren sind;
hier: BSG-Urteil vom 14.12.1982 - 10 RAr 5/82 -
Das BSG hat mit Urteil vom 14.12.1982 - 10 RAr 5/82 - entschieden,
daß die bereits von der Bundesanstalt für Arbeit (BA) entrichteten
Sozialversicherungsbeiträge nicht als Masseforderungen, sondern
als Konkursforderungen geltend zu machen sind. Der Wortlaut des
Gesetzes lasse zwar seit dem 5. Änderungsgesetz im AFG vom
23.07.1979 daran zweifeln, sage aber auch nicht das Gegenteil. Der
wirkliche Wille des Gesetzes lasse sich aus den Motiven dieses
Änderungsgesetzes und dem Sinn und Zweck des Kaug-Rechts
hinreichend deutlich ermitteln: Den Vorzug der Masseforderung
solle nur diejenigen vor Konkurseröffnung entstandenen Forderungen
haben, die dem sozialen Schutz der Arbeitnehmer dienten. Soweit
die Kaug-Versicherung eingetreten sei, sei dieser Vorzug nicht
mehr gerechtfertigt. Die Herabstufung der Masseforderungen zu
Konkursforderungen könne nicht davon abhängen, daß sie als
Ersatzforderungen auf die BA übergingen. Auch wenn sie, wie dies
seit dem 5. Änderungsgesetz AFG der Fall sei, von der
Einzugsstelle als erfüllte Beitragsforderungen weiterhin geltend
zu machen seien, sei dies kein Grund, ihnen die
Masseforderungsqualität zu belassen. Für bereits entrichtete
Beiträge hafte nicht die zufällige Schicksalsgemeinschaft der
Massegläubiger, sondern die Versichertengemeinschaft der
Kaug-Versicherung.